



STATUTEN DES VEREINS OUT OF THE BLUE'S

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Name, Sitz *Unter dem Namen "Verein Out of the Blue's" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Es gelten die Artikel 60 ff ZGB, soweit nicht durch diese Statuten eine Änderung vorgenommen wird. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.*

II. Vereinszweck

Art. 2

Vereinszweck *Der Verein bezweckt:*

- *die Durchführung des jährlichen Out of the Blue's Festivals;*
- *die Förderung und Bekanntmachung des Blues' an ein breiteres Publikum;*
- *die Förderung des künstlerischen und kulturellen Angebotes für Einheimische und Gäste im Oberengadin;*
- *die Jugendförderung von jungen Blues-Musikern aus dem In- und Ausland;*
- *andere kulturelle Veranstaltungen, welche mit dem Zweck des Vereins im Einklang stehen;*
- *generelle Kulturveranstaltungen.*

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder *Der Verein besteht aus Aktiv- (Einzel- oder Partnermitgliedschaften), Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.*

Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszwecks beteiligt.

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszwecks durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

Zu Frei- und Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 4

Gönner können alle Freunde des Vereins Out of the Blue's werden, indem sie einen Gönnerbeitrag entrichten.

Art. 5

Eintritt Neue Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand aufgenommen.
Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Austritt Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

Ausschluss Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein Mitglied ausschliessen:
a) bei schwerer Verletzung der Vereinsinteressen;
b) wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

Der Ausgeschlossene kann innert 20 Tagen seit schriftlicher Mitteilung des Beschlusses an die Generalversammlung schriftlich Beschwerde führen. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig.

Art. 6

Vereinsjahr Das Vereinsjahr dauert vom 01.05. bis 30.04.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Aktivmitglieder Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,
- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern;
- die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
Die Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Art. 8

Passivmitglieder Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 9

Frei- und Ehrenmitglieder Die Frei- und Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie unter Art. 7 aufgeführt, bei ihnen entfallen jedoch die finanziellen und aktiven Pflichten gegenüber dem Verein.

V. Finanzen**Art. 10**

Finanzielle Mittel Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:

- a) Zinsen des Grundkapitals;
- b) Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- c) Beiträge von Gönnern;
- d) Erträgen aus Veranstaltungen;
- e) Subventionen, Geschenken und Unterstützungsbeiträgen;
- f) weiteren Einnahmen

Die Ausgaben bestehen insbesondere aus:

- a) Ausgaben zur Durchführung des Out of the Blue's Festivals beziehungsweise anderen Veranstaltungen
- b) Werbekosten
- c) Versicherungen
- d) Ausgaben zur Jugendförderung
- e) Diversem und Unvorhergesehenem

Rechnungsführung Über die Einnahmen und Ausgaben wird durch den Kassier Buch geführt.

Art. 11

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können nicht persönlich belangt werden, jede Haftung der Mitglieder ist, vorbehaltlich einer vorsätzlichen Schadensverursachung, ausgeschlossen.

VI. Organisation**Art. 12**

Organe Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) zwei Rechnungsrevisoren.

a) Die Generalversammlung

Art. 13

Bestand Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie besteht aus den Aktiemitgliedern sowie den Frei- und Ehrenmitgliedern.

Art. 14

Einladung Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief oder e-Mail) an die Mitglieder.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich im 2. Quartal stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes, und auf Begehren 1/5 der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Art. 15

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und den weiteren Mitgliedern des Vorstandes sowie den Rechnungsrevisoren;*
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Vorschlages;*
- c) Festsetzung der Beiträge gemäss Art. 10;*
- d) Genehmigung des Jahresbudgets;*
- e) Beschlussfassung über einmalige nicht budgetierte Ausgaben von mehr als Fr. 1'000.-- und jährlich wiederkehrenden nicht budgetierten Ausgabenposten von mehr als Fr. 500.--;*
- f) Entlastung des Vorstandes;*
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;*
- h) Behandlung von Rekursen;*
- i) Behandlung von Anträgen;*
- k) Ausschluss eines Mitgliedes;*
- l) Statutenänderung oder Auflösung des Vereins.*

Art. 16

Beschlussfassung Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet. Über dessen Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Jede ordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Ehren- und Aktiomitglied hat eine Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Die Generalversammlung wählt und beschliesst im ersten Durchgang mit dem absoluten Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen, im zweiten entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Abstimmungen und Wahlen finden durch offenes Handmehr statt, sofern nicht mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Unmündige und Gönner sind nicht stimmberechtigt, werden aber über die Aktivitäten des Vereins in geeigneter Form informiert.

b) Der Vorstand

Art. 17

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Der Präsident wird namentlich durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Ist eine Ersatzwahl während einer Amtsdauer erforderlich, so ist der Neugewählte bis zur nächsten ordentlichen Wahl zum Vorstandsmitglied bestellt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Voranschlags;*
- b) Vorschlag der Höhe der Jahresbeiträge;*
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;*
- d) Vertretung des Vereins nach aussen;*
- e) Erstellen eines Tätigkeitsprogramms, Organisation und Durchführung von Anlässen;*
- f) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statuarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.*

Art. 18

Vertretung *Präsident, Vizepräsident und Kassier zeichnen kollektiv zu zweien.*

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 19

Revisoren *Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund dem Vorstand Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.*

Art. 20

Rechnungsjahr *Das Rechnungsjahr des Vereins dauert vom 01.05. bis 30.04. Die Jahresbeiträge werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben.*

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21

Inkraft *Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 26. November 2007 in Samedan genehmigt und treten sofort in Kraft.*

Samedan, 26. November 2007

Verein Out of the Blue's

Der Tagespräsident

Der Tagesaktuar

.....
Thomas Nievergelt

.....
Alice Bisaz

Der Präsident

Der Aktuar

.....
Romano Romizi

.....
Alice Bisaz